

Jahresbelehrung JugendRetter

Stand Januar 2020

1. Allgemeines

- Gegenseitige Rücksichtnahme
- Keine Beleidigungen, keine Gewalt untereinander
- An- und Abmeldung bei Ankunft bzw. Abreise ist stets bei der Jugendleitung oder entsprechendem Ausbilder durchzuführen
- Das Mittagessen erfolgt stets gemeinsam, über Unverträglichkeiten ist die Jugendleitung zu informieren

2. Verhalten auf einer Rettungswache

- Rücksichtnahme gegenüber dem laufenden Rettungswachenbetrieb
- Anpassung des Geräuschpegels während Pausenbeschäftigung
- Gemeinsames Aufräumen nach Ende der Ausbildung (inklusive Kehren oder Wischen im Ausstellungsraum)
- Vorsichtiger und gewissenhafter Umgang mit allen zur Verfügung gestellten Materialien
- Bei Beschädigung ist diese sofort der Jugendleitung zu melden
- Der Aufenthalt im Büro ist nicht ohne Genehmigung der Jugendleitung oder einer anderen Aufsichtsperson gestattet
- Fotoaufnahmen von unter Datenschutz stehenden Dokumenten oder persönlichen Gegenständen der Mitarbeiter sind verboten (Bsp. Dienstplan, Personalboxen etc.)
- Vor der Veröffentlichung von Fotos der Rettungswache oder in Dienstkleidung in sozialen Netzwerken (Facebook, WhatsApp Status etc.) muss die Jugendleitung um Erlaubnis gebeten werden (Fotos der Jugendleitung werden auf Datenschutz geprüft, diese können auf Wunsch auch zugeschickt und dann veröffentlicht werden)

3. Verhalten in Dienstkleidung

- Die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung wird nur getragen wenn es von der Jugendleitung gefordert wird
- Das tragen der Kleidung zu privaten Zwecken und außerhalb von Veranstaltungen der JugendRetter ist verboten
- Die Kleidung ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten
- In der Öffentlichkeit ist sich in Dienstkleidung entsprechend zu verhalten (Vorbildwirkung, Presse)
- Bei Ausflügen und Veranstaltungen ist festes Schuhwerk zu tragen, im Sommer ist auf Sonnenschutz zu achten und im Winter auf zusätzliche warme Kleidung

4. Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr

- Bei Feststellung von Rauch oder Feuer → Information an Jugendleiter oder diensthabendes Personal
- nach Informationsweitergabe an einen Erwachsenen begeben sich alle JugendRetter zügig, aber nicht überstürzt, auf dem kürzesten Weg zu den Stellplätzen auf dem Hof, um sich dort zu sammeln (siehe Brandschutz- und Katastrophenordnung!)
- in der Stube (Rettungswache Ohrdruf) befindet sich eine Brandschutztür, welche niemals verschlossen ist, weitere Ausgänge befinden sich in der Fahrzeughalle und im Ausstellungsraum
- die Jugendleiter kontrollieren beim Herausgehen ob alle JugendRetter das Gebäude verlassen haben

5. Verhalten bei Ausflügen

5.1 im Straßenverkehr

- die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme
- jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO)
- in Ortschaften müssen Fußgänger Gehwege benutzen, sind keine vorhanden, darf der linke oder rechte Fahrbahnrand benutzt werden
- außerhalb geschlossener Ortschaften ist nur der linke Fahrbahnrand zu benutzen
- Fahrbahnüberquerungen stets zügig und auf den kürzesten Weg quer zur Fahrbahn (möglichst an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen, Lichtzeichenanlagen) überqueren
- nähern sich Fahrzeuge mit Sondersignal, Fahrbahn zügig verlassen bzw. nicht mehr betreten

5.2 Gefahren an Gleisanlagen

- fahrende Züge haben lange Bremswege und können Gefahrensituationen nicht ausweichen
- Gleisanlagen auf Bahnhöfen und auf freier Strecke dürfen nicht betreten werden
- nur an speziell dafür vorgesehenen Übergängen können Gleisanlagen überquert werden
- bei Annäherung eines Zuges am Bahnübergang haben Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem Warnkreuz zu warten
- auf Bahnsteigen Sicherheitsabstand zum vorbeifahrenden Zug halten (Sogwirkung)
- Gleis- und Signalanlagen sind kein Spielplatz, sie dürfen nicht verändert oder beschädigt werden
- die Überquerung eines Bahnübergangs ist verboten, wenn:
 - o die Annäherung eines Schienenfahrzeuges wahrnehmbar ist
 - o das rote Blinklicht am Warnkreuz leuchtet
 - o die Schranken sich gerade schließen oder geschlossen sind
 - o durch die Schrankenstellung nicht eindeutig die Aufhebung der Sperrung der Gleisanlage zu erkennen ist

5.3 Verhalten bei Gefahren im Winter

- bei Schnee- und Eisglätte besonders vorsichtig und rücksichtsvoll im Straßenverkehr sein
- auf Gehwegen und Fahrbahnen keine Schlitterbahnen anlegen
- Eisflächen nur betreten, wenn diese von den örtlichen Behörden freigegeben wurden
- das Befahren von Eisflächen mit Fahrzeugen ist verboten

5.4 Verhalten beim Auffinden von Munition

- die Fundmunition darf nicht berührt werden
- die Fundstelle ist zu sichern (durch Stöcke, Bretter, Leinen) und zu kennzeichnen
- danach nähere Umgebung nicht mehr betreten und nicht nach weiterer Munition suchen
- der Fundort ist sofort einer Aufsichtsperson zu melden

5.5 Verhalten beim Baden

- das Baden und Schwimmen ist untersagt, wenn Gefahr für Gesundheit und Leben besteht (z.B. beim Signal „Badeverbot“, bei Gewitter, starkem Wind, schlechter Sicht und Dunkelheit, innerhalb einer Stunde nach der Hauptmahlzeit, nach starker Erhitzung oder Anstrengung)
- Die Anweisungen des Jugendleiters oder Bademeisters sind gewissenhaft einzuhalten
- nur innerhalb des abgegrenzten Badebereichs baden oder schwimmen
- nur von freigegebenen Sprunganlagen ins Wasser springen, wenn die Wasserfläche frei ist
- Sprungbereich von Sprungtürmen nicht unterschwimmen
- Andere nicht unter die Wasseroberfläche tauchen
- nicht ohne Grund um Hilfe rufen
- nicht mit einem Kopfsprung in unbekannte Gewässer tauchen

5.6 Verhalten bei Gewitter

- möglichst Schutz in einem Haus oder einer Schutzhütte suchen
- sehr guten Schutz bieten auch Fahrzeuge und Wohnwagen (Karosserie nicht berühren!)
- in freier Natur in Vertiefungen (Gräben, Mulden, Senken) mit geschlossenen Füßen hinhocken (nicht hinlegen oder hinsetzen)
- durch Blitzschlag Verunglückte können ohne Gefahr berührt werden
- Verletzten bequem und flach lagern, nicht aufrichten lassen
- Puls und Atmung kontrollieren, eventuell Wiederbelebungsmaßnahmen durchführen
- Brandwunden steril abdecken, für schnellstmögliche ärztliche Hilfe sorgen

6. Hygienisches Verhalten und Verhütung von Krankheiten

- Körperhygiene dient vor allem einem vorbeugenden Gesundheitsschutz, um die physische und psychische Leistungsfähigkeit des Menschen zu fördern
- regelmäßige Körperpflege, einschließlich Zahn- und Mundpflege
- Auswahl sauberer und den Witterungsbedingungen angemessener Bekleidung
- vor Einnahme jeder Mahlzeit und nach der Toilettenbenutzung Hände waschen
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume
- Die Hygienische Händedesinfektion ist gemäß RKI durchzuführen, wenn dies nötig ist (5 Momente der Händedesinfektion)
- den pandemiebezogenen Hygienevorschriften der Rettungswachen ist Folge zu leisten (Maskenpflicht, Abstand, ggf. Testpflicht)

7. Umgang mit Waffen

- Taschen- und Fahrtenmesser dürfen nicht mitgebracht werden
- auch alle anderen Waffen (Ausnahme sind bestimmte Sprays) sind verboten

8. Verhalten im Umgang mit Alkohol und Drogen

- Besitz, Konsum, Erwerb und Verkauf von Alkohol und Drogen sind während Veranstaltungen der JugendRetter (inklusive Ausbildungen) und auf dem Gelände der Rettungswachen strengstens verboten
- es darf nur außerhalb der Rettungswache und bei Volljährigkeit geraucht werden